

Europäisches Patentamt:

Ab dem 01. Juli 2002 werden vier weitere Staaten dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) angehören:

Bulgarien (BG), Tschechische Republik (CZ), Estland (EE) und die **Slowakei (SK)** können dann bei der Anmeldung eines Europäischen Patents mit benannt werden. Insgesamt gehören dem EPÜ damit 24 europäische Staaten an.

Für die folgenden Staaten kann ein Europäisches Patent beantragt werden:

Österreich, Belgien, Bulgarien*), Schweiz und Liechtenstein, Tschechische Republik*), Deutschland, Dänemark, Estland*), Spanien, Finnland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowakei*), Türkei, Zypern. *) ab 01.07.2002

Eine Erstreckung erteilter Europäischer Patente ist möglich auf:

Albanien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Rumänien, Slowenien.

Sofern in einem Europäischen Patent das Vereinigte Königreich benannt ist, kann der Patentschutz auch auf **Hongkong** erstreckt werden.

INHALT:

VIER NEUE MITGLIEDSSTAATEN IM EUROPÄISCHEN PATENTÜBEREINKOMMEN AB 01. JULI 2002

Vorteil einer Europäischen Patentanmeldung:

Die Anmeldung wird in einer Sprache eingereicht und das Prüfungsverfahren wird bis zur Erteilung zentral und in einer Sprache durchgeführt. Die Kosten sind daher wesentlich geringer als bei einer entsprechenden Anzahl nationaler Anmeldungen.

